

Hinweise zum Förderprogramm „KOMM-AN NRW“

Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. durch Dritte erst nach Abschluss des Weiterleitungsvertrages begonnen werden dürfen! Der Vertragsinhalt ist auf das Datum der Unterzeichnung abzustellen.

Baustein A:

Teilbaustein I: Renovierung und Ausstattung von Ankommenstreffpunkten

Einmaliger pauschaler Festbetrag **pro Raum: 2.000,00 €**

Förderfähige Ausgaben:

- **Sachausgaben für die Renovierung (sog. Schönheitsreparaturen)**
z.B. Tapezieren, Streichen, Kalken und Ausbesserungsarbeiten von Wänden bzw. Decken, Reinigung, Ausbesserung/ Neuverlegung von einfachen Böden oder sonstige Renovierungsarbeiten
- **Sachausgaben für die Ausstattung (Möblierung)**
z.B. Tische, Stühle, Schränke, Regale, mobiliare Ausstattung eines Koch- und Essbereichs
- **Sachausgaben für weitere Ausstattungsgegenstände**
 - Einrichtung von Spielbereichen/Spielecken mit Kindermöbeln, Spielzelten, Rutschen,
 - Kinderteppichen, Kinderspieleküchen etc.
 - Tischtennisplatte mit Zubehör
 - Koch- und Esszubehör
 - Computer mit Selbstlernsoftware für die dt. Sprache
 - Spiel- und Sportgeräte für Gruppenaktivitäten, z.B. Kicker
 - Materialien und Ausstattungsgegenstände für kulturelle (nicht professionelle) Beschäftigungen und Begegnungen, z.B. einfache Perkussionsinstrumente, Keyboard, Malutensilien, Bücher, etc.
 - Werkzeug und Zubehör für handwerkliche (nicht professionelle bzw. arbeitsmarktbezogene) Beschäftigungen
 - Sonstige technische Geräte, wie z.B. Laptops, Tablets, Drucker, Beamer etc.

NICHT förderfähig sind:

- Personalausgaben für den Betrieb der Ankommenstreffpunkte
- die Renovierung bzw. Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Kellerräumen oder Lagerräumen
- berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)
- Ankommenstreffpunkte, die innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen, der Zentralen Unterbringungseinrichtungen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern und der Notunterkünfte, die im Auftrag des Landes betrieben werden, liegen.

Bitte beachten Sie, dass förderfähige Ankommenstreffpunkte zu **mindestens 33 % der gesamten Nutzung** für den Bereich der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchende verwendet werden müssen.

Bei entsprechender Begründung können auch **Außenanlagen im begrenzten Umfang** als förderwürdig anerkannt werden. Diese gehören grundsätzlich zu einem Ankommenstreffpunkt und müssen auch tatsächlich genutzt werden (z.B. Spielplatz oder Tischtennisplatte vor Begegnungsräumlichkeiten). Separate Außenanlagen wie z.B. Interkulturelle Gemeinschaftsgärten, müssen unter den Voraussetzungen eines Ankommenstreffpunkts (Nutzungszeiten) für die Arbeit mit den Geflüchteten, Neuzugewanderten oder Asylsuchenden genutzt werden.

Im Einzelfall ist mit entsprechender Begründung auch eine Förderung **einer Büroräumlichkeit** in den Ankommenstreffpunkten möglich, wenn diese für die Neueinrichtung des Betriebs der Begegnungsräume erforderlich ist.

Baustein A:

Teilbaustein II: Laufender Betrieb von Ankommenstreffpunkten

Monatlicher pauschaler Festbetrag **pro Ankommenstreffpunkt: 400,00 €**

Förderfähige Ausgaben:

- Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten (z.B. Strom, Heizung etc.)

NICHT förderfähig sind:

- Personalausgaben im Rahmen der Betriebskosten

Bitte beachten Sie, dass die Förderung des laufenden Betriebs von Ankommenstreffpunkten eine Nutzung für den Bereich der Integration der Flüchtlinge, Asylsuchenden und Neuzugewanderten von **mindestens 50 % der gesamten Nutzung** voraussetzt.

Baustein B:

Teilbaustein I: Begleitung von Flüchtlingen und Neuzugewanderten

Monatlicher pauschaler Festbetrag **pro ehrenamtlich tätiger Person: 50,00 €**

Förderfähige Ausgaben:

- **Sachausgaben für die regelmäßige Begleitung**
 - Ehrenamtliche Patinnen und Paten zur (sprachlichen) Orientierung und Begleitung, die Flüchtlinge bei Ankunft in dem jeweiligen kommunalen Sozialraum in der ersten Integrationsphase unterstützen
 - Begleitung von jungen volljährigen Geflüchteten bei der Orientierung zur schulischen oder beruflichen Bildung (duale Ausbildung und Studium) und Weiterbildung im Rahmen von Partnerschaftsmodellen
 - Begleitung zu Institutionen und Freizeitangeboten

Teilbaustein II: Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung

Monatlicher pauschaler Festbetrag **pro Maßnahme: 250,00 €**

Förderfähige Ausgaben:

- **Sachausgaben für**
 - Niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen
 - Angebote zur schulischen und beruflichen Orientierung sowie beruflichen Bildung, Weiterbildung
 - Angebote zur Kontaktaufnahme zu Institutionen und Ansprechpartnern im jeweiligen Sozialraum bzw. der jeweiligen Kommune
 - Angebote zur Information über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Grundgesetz und den kulturellen Regeln des Zusammenlebens in Deutschland
 - Angebote zur Durchführung lebenspraktischer und handwerklicher (nicht professioneller) Tätigkeiten
 - Angebote zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung
 - Spielgruppen für Kinder
 - Angebote zum interkulturellen und interreligiösen Dialog einschließlich niedrigschwelliger Angebote gegen Rassismus und Antisemitismus

Baustein C:

Teilbaustein I: Printmedien

Einmaliger pauschaler Festbetrag: **2.000,00 €**

Förderfähige Ausgaben:

- Layoutentwurf
- Bildrecherche
- Satz
- Korrektur
- Neudruck und Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Stadt- und Integrationskarten
- Anschaffung von existierenden Flyern, Broschüren, Büchern, Dictionarys

Teilbaustein II: Internetbasierte Medien

Einmaliger pauschaler Festbetrag: **2.000,00 €**

Förderfähige Ausgaben:

- Erstellung einer neuen Internetseite oder die Erweiterung durch Zusatzseiten z.B. mit Informationen für Flüchtlinge oder für Ehrenamtliche
- Pflege bzw. Aktualisierung von bestehenden Internetseiten

Teilbaustein III: Übersetzungsausgaben

Pauschaler Festbetrag pro übersetzte Seite: **50,00 €**

Förderfähige Ausgaben:

- DIN A4-Seite mit einem Umfang von ca. 30 Zeilen
- ca. 55 Anschläge pro Zeile

HINWEISE: Bei teilbeschriebenen Seiten erfolgt die Abrechnung anhand der Zeilen. Grundlage der Berechnung der übersetzten Seite ist die Vorlage in deutscher Sprache. Bei Übersetzungen ist im Verwendungsnachweis eine Rechnung nach § 14 UstG vorzulegen.

Baustein D:

Teilbaustein I: Qualifizierung oder Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen

Pauschaler Festbetrag: **100,00 € pro Stunde, max. 800,00 € pro Tag**

Förderfähige Ausgaben:

- Sachausgaben für die Qualifizierung, Unterstützung und den Austausch von ehrenamtlich Tätigen (inkl. Honorare für Referenten, Moderatoren, Coaches):
 - *Projektmanagement, Teamarbeit und Teamleitung*
 - *Kenntnisse EDV, Buchhaltung und Abrechnung*
 - *rechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen*
 - *Kenntnisse über verbale und nonverbale Kommunikation, Verhandlungen etc.*
 - *Qualifizierungen zum interkulturellen Austausch und zur interkulturellen Öffnung*
 - *Teamsitzungen (bei Bedarf unter Anleitung eines Moderators oder Coaches), in denen ehrenamtlich Tätige ihre Erfahrungen austauschen, Abläufe besprechen und planen, Ergebnisse aufarbeiten*
 - *Vermittlung kultureller Kompetenz, um Integrationsmöglichkeiten vorhandener Kulturangebote einschätzen und nutzen zu können.*
 - *Treffen, in denen Themen aufgegriffen werden, welche von den Ehrenamtlichen selbst eingebracht wurden*
 - *Treffen, die dem gemeinsamen Austausch der Ehrenamtlichen untereinander dienen oder Treffen, die der Wertschätzung der geleisteten Arbeit von ehrenamtlich Tätigen dienen.*

Teilbaustein II: Persönlicher Austausch von ehrenamtlich Tätigen

Pauschaler Festbetrag pro Monat: **50,00 €**